

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Draucom Infokanal“, das im Kabelnetz der Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH jedenfalls seit 06.03.2014 ausgestrahlt wird, die Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung wurde die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH mit Schreiben vom 29.01.2014 aufgefordert, der KommAustria die von der Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH verbreiteten oder weiterverbreiteten Programme sowie die für diese verantwortlichen Rundfunkveranstalter mitzuteilen. Diese kam der Aufforderung mit Schreiben vom 06.03.2014 nach. Mit Schreiben vom 19.05.2014 sowie vom 03.06.2014 wurde sie weiters aufgefordert, den verantwortlichen Rundfunkveranstalter für das Programm „Draucom Infokanal“ bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom 14.10.2014 wurde die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen erneut zur Angabe der für dieses Fernsehprogramm verantwortlichen Rundfunkveranstalter aufgefordert.

Im Zuge eines Telefonats vom 31.10.2015 mit dem Geschäftsführer der Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH, Herrn Ing. Kleewein, wurde in Erfahrung gebracht, es sich bei dem Fernsehprogramm um einen Informationskanal der Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH selbst handelt. Es wurde auf die daraus resultierende Anzeigeverpflichtung hingewiesen. Herr Kleewein führte aus, dass dieses Kabelfernsehprogramm schon länger von seinem Unternehmen betrieben wird. Er hinterfragte die Sinnhaftigkeit einer Anzeige des Programms und gleichzeitig wurde von ihm unter Hinweis auf die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens ausgeführt, er werde allenfalls eine Anzeige übermitteln.

Mit Schreiben vom 05.02.2015 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Darin wird einerseits aufgefordert, das Kabelfernsehprogramm „Draucom Infokanal“ anzuzeigen und die Möglichkeit eingeräumt, zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Am 09.03.2015 erkundigt sich Frau Kleewein telefonisch nach dem Grund des Schreibens der KommAustria vom 05.02.2015. Sie ist der Ansicht, im Oktober bereits die Anzeige gemacht zu haben. Es wird ihr – auch unter Hinweis auf das Telefonat vom 31.10.2014 – mitgeteilt, dass sie wohl die Auflistung der im Kabelnetz verbreiteten Programme nach Aufforderung der KommAustria vom 29.01.2014 meinte, welcher mit Schreiben vom 06.03.2014 nachgekommen wurde.

Am 09.03.2015 langten bei der KommAustria zwei E-Mails ein, in denen ausgeführt wird, dass die Anzeige nach § 9 Abs. 1 AMD-G im Oktober 2014 übermittelt worden sei. Außerdem wird auf ein Gespräch mit Herrn Fleisch verwiesen, wonach die Anzeige als vollständig beurteilt worden sei. Im Anhang wurde ein Schreiben, datiert mit 20.10.2014, übermittelt, aus dem hervorgehen soll, dass die Anzeige bereits getätigt wurde. Dieses Schreiben langte bei der KommAustria vorher nie ein.

Am 10.04.2015 wurde die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH – unter Hinweis auf die Diskrepanz des Telefonates vom 31.10.2014 und des Schreibens vom 09.03.2015 hinsichtlich der Anzeige nach § 9 Abs. 1 AMD-G – aufgefordert, Nachweise zur Übermittlung der behaupteten Anzeige vom 20.10.2014 beizubringen und etwa eine Bestätigung des Absendens vorzulegen.

Mit Schreiben vom 04.05.2015 kam die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH der Anzeigeverpflichtung für das Programm „Draucom Infokanal“ nach § 9 Abs. 1 AMD-G nach. Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass kein Nachweis der Übermittlung des Schreibens vom 20.10.2014 erbracht werden könne. Weiters wurde erneut vorgebracht, ein Herr Fleisch von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH habe den Inhalt der damaligen Anzeige bestätigt.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH ist eine zu FN 273186w eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 9722 Stadelbach.

Sie bietet jedenfalls seit dem 06.03.2014 das Kabelfernsehprogramm „Draucom Infokanal“ im eigenen Kabelnetz an.

Bei diesem Programm handelt es sich um abwechselnd ausgestrahlte Powerpoint-Präsentationen der Firma Kleewein Elektrotechnik und der Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GmbH, sowie Aufführungen der regionalen Theatergruppe „ATG“.

Eine vollständige Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes erfolgte mit Schreiben vom 04.05.2015.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den Angaben der Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH und insbesondere aus der Anzeige nach § 9 AMD-G vom 04.05.2015.

Die Behauptung, wonach der Anzeigeverpflichtung bereits am 20.10.2014 nachgekommen worden sei, vermag nicht zu überzeugen. Einerseits ergab sich aus dem Telefonat mit Herrn Ing. Kleewein vom 31.10.2014, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Anzeige des Kabelfernsehprogramms „Draucom Infokanal“ gemacht wurde und er überdies grundsätzlich deren Sinnhaftigkeit hinterfragt.

Andererseits kann auch aus der Aussage, wonach Herr Fleisch von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Anzeige entgegengenommen und deren Vollständigkeit „bestätigt“ habe, nichts gewonnen werden, da Herr Thomas Fleisch seit Mitte 2014 nicht mehr für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH tätig ist.

Nicht entscheidungsrelevant waren Feststellungen zum Verschulden oder Gründe für die Unterlassung der fristgerechten Anzeige.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G**

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH jedenfalls seit 06.03.2014 das Kabelfernsehprogramm „Draucom Infokanal“ im

eigenen Kabelnetz bereitstellt. Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Die Anzeige ist jedoch erst mit Schreiben vom 04.05.2015 erfolgt. Mit dieser verspäteten Anzeige hat die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH der Anzeigeverpflichtung zwar verspätet, aber letztendlich über Aufforderung nachgekommen ist, und somit der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die

sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 13. Mai 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- Draucom Kabel TV und Breitbandinternet GesmbH, Im Aichholz 3, 9722 Stadelbach, per RSb